

Qualifikationsentscheid

*Die Eidgenössische Spielbankenkommission
verfügte am 22. Januar 2008:*

1. Gestützt auf Artikel 3 SBG und 60 VSBG wird das vom Verein JOker Events gemäss den Gesuchsunterlagen beantragte Pokerturnierformat als Geschicklichkeitsspiel qualifiziert.
2. Die Durchführung des Pokerturnierformats gemäss Punkt B ist unter Vorbehalt anderer rechtlicher, insbesondere kantonrechtlicher, Bestimmungen und unter Vorbehalt anderer Auflagen zulässig.
3. Die Verfahrenskosten von 300 Franken werden dem Verein JOker Events auferlegt (Art. 112 ff. VSBG) und nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides mit dem Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.
4. Dieser Entscheid wird den Kantonen mitgeteilt und im Bundesblatt publiziert.
5. Zustellung an:
 - JOker Events Verein, p.Adr. Lukas Krebs, Schellerstr. 17,
8620 Wetzikon

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 Beschwerde geführt werden.

12. Februar 2008

Eidgenössische Spielbankenkommission

Der Präsident: Benno Schneider

Siehe auch: www.esbk.admin.ch